

## Informationen zur **Ausländerbeschäftigung**

### Zur Beschäftigung von Saisonarbeitskräften in der Land- und Forstwirtschaft

**Bäuerliche Betriebe und Forstunternehmen, die im Rahmen einer entsprechenden Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ausländische Saisonarbeitskräfte beschäftigen möchten, sollten beim Einbringen des Antrags folgendes beachten:**

1. Das Arbeitsmarktservice ist gesetzlich verpflichtet, geeignete arbeitssuchende Personen aus dem Inland auch für Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft zu vermitteln. Das kann über organisierte Jobbörsen oder über Einzelvermittlung geschehen. Die Saisonbewilligung ist nicht zu erteilen, wenn solche Personen zur Verfügung stehen, vom Arbeitgeber aber aus rechtlichen nicht relevanten Gründen abgelehnt werden.
2. Bei der Erteilung der Bewilligung hat das Arbeitsmarktservice jene Betriebe zu bevorzugen, die Saisonarbeiter und -arbeiterinnen aus Bulgarien oder Rumänien einstellen wollen. (für Arbeitskräfte aus den übrigen EU-Mitgliedstaaten sind Bewilligungen nicht erforderlich). Diese mit dem Schlagwort „Gemeinschaftspräferenz“ bezeichnete Bevorzugung von Arbeitskräften ist Teil der Übergangsregelungen, die Österreich mit Bulgarien und Rumänien vereinbart hat.
3. Für bulgarische oder rumänische EU-Bürger/innen, die schon in den vergangenen drei Jahren jeweils im Rahmen eines Kontingentes im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren, dürfen Kontingentbewilligungen bis zu einer Gesamtdauer von 9 Monaten erteilt werden.
4. Bei der Antragstellung für befristet zugelassene Arbeitskräfte die nicht aus Bulgarien oder Rumänien sind, ist zu beachten, dass für sichtvermerkspflichtige Ausländer/innen vorweg eine Sicherungsbescheinigung beantragt werden muss (Zur Erlangung eines Aufenthaltsvisums).
5. Für Ausländer/innen, die zur sichtvermerksfreien Einreise, nicht aber zur Niederlassung berechtigt sind, muss vom Arbeitgeber eine so genannte Unbedenklichkeitsbescheinigung von der zuständigen Fremdenpolizei eingeholt werden. Erst bei Vorliegen dieser Bescheinigung kann die Kontingentbewilligung ausgestellt werden.

**Antragsformulare und nähere Hinweise finden Sie auf unserer Homepage ([www.ams.at](http://www.ams.at)) unter „Service für Unternehmen“, Download und Formulare.**

Über bestehende Saisonarbeitskräfte-Verordnungen und deren zeitlichen Geltungsrahmen informiert Sie Ihre regionale Geschäftsstelle des AMS.